

RICHTLINIEN DER STADT GÖTTINGEN ZUR FÖRDERUNG DES BAUES VON STUDENTENZIMMERN, -APARTEMENTS UND -WOHNHEIMPLÄTZEN

vom 07. Juli 1989

1. Förderungsziele

Die Stadt Göttingen fördert die Neuschaffung von Wohnraum für Studenten im Stadtgebiet durch einmalige Zuschüsse nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltspläne.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Als förderungsfähige Maßnahmen gelten der Neubau von entsprechenden Wohnungen oder der Ausbau bisher nicht zu Wohnzwecken genutzter Flächen.

3. Zweckbindung

Der Zuschuß wird nur für Wohnräume gewährt, die für die Dauer von 10 Jahren Studenten zur Verfügung gestellt werden, die ihre Hauptwohnung in der Stadt Göttingen haben.

4. Förderungshöhe bei Ein-Zimmer-Wohnungen

Als Zuschuß für ein Einzelappartement können bis zu 50 v. H. der für diese Maßnahme nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen; höchstens 12.000,-- DM gewährt werden.

5. Förderungshöhe bei Mehrzimmer-Wohnungen

Bei der Neuschaffung von Wohnraum mit mehr als einem selbständig nutzbaren Zimmer gelten - unbeschadet der Obergrenze von 50 v. H. der für diese Maßnahme nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen - folgende Höchstbeträge: Für das erste Zimmer 12.000,-- DM und für jedes weitere Zimmer 10.000,-- DM.

6. Mindestgröße

Die Mindestgröße eines selbständig nutzbaren Zimmer beträgt in der Regel 14 qm.

7. Förderungszuschuß

Der städtische Zuschuß wird nicht gewährt, wenn für die Maßnahme andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuß besteht nicht. Die Vorschriften des Baurechts bleiben in jedem Falle unberührt.

8. Beginn der baulichen Maßnahmen

Der Zuschuß kann nur für solche Maßnahmen bewilligt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sind.

9. Auszahlung

Die Auszahlung eines bewilligten Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung des Wohnraumes und nach Vorlage des Mietvertrages für jedes bezuschußte Zimmer mit einem an der Universität eingeschriebenen Studenten. Als Mieter im vorgenannten Sinne gilt auch das Studentenwerk Göttingen.

10. Mietobergrenze

Während der Zeit, in der das Zimmer oder die Wohnung zweckgebunden ist, darf als Mietobergrenze der Betrag von 7,50 DM pro qm nicht überschritten werden. Die Betriebskosten gem. § 27 II. BV können daneben berechnet werden.

11. Rückzahlung

Der Zuschuß ist in voller Höhe zurückzuzahlen, sobald der bezuschußte Wohnraum vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht an den begünstigten Personenkreis vermietet wird oder die erforderlichen Nachweise der zweckentsprechenden Vermietung trotz Aufforderung nicht beigebracht werden.

12.

Die bisherigen Richtlinien der Stadt Göttingen zur Förderung des Baues oder des Ausbaues von Studentenzimmern, -appartments und -wohnheimplätzen vom 13.08.1982 treten hiermit außer Kraft.